

# »Neue Armut« — Die Rückseite der Wohlstandsgesellschaft

Sozialethische Überlegungen am Beispiel der Stadt München

*Von Thomas Hausmanninger*

Der Begriff Armut verbindet sich für uns heute zuallererst mit Bildern aus der Dritten Welt: Hunger in Afrika, Elend in den Favelas Brasiliens, Ausbeutung in Lateinamerika. Neuerdings gesellen sich u. U. noch Bilder aus den Kriegs- und Krisengebieten in Osteuropa assoziativ hinzu. Der Problemumfang und -druck in diesen Regionen hat ein erschreckendes Ausmaß und das Elend, das dort vor Augen tritt, appelliert nachhaltig an das moralische Bewußtsein nicht zuletzt der Christen in der Ersten Welt. Die Rede von einer »neuen Armut« in dieser Ersten Welt hingegen hat angesichts dessen fast etwas Peinliches, ja Unanständiges: Obschon wir die gegenwärtigen Arbeitslosenzahlen mitunter etwas verstört zur Kenntnis nehmen und beunruhigt von den Krisenphänomenen in den Systemen der sozialen Sicherung hören, sind wir uns doch dessen gewiß, in einem »reichen Land« und einer »Wohlstandsgesellschaft« zu leben. Verglichen mit der sozialen Situation in der Dritten Welt wirkt die Möglichkeit von Armutphänomenen in der Bundesrepublik zumindest marginal. Niemand scheint hier wirklich existenziell von Verelendungsprozessen bedroht zu sein.

Gleichwohl täuscht dieser Eindruck. 1970 mag die Rede von der »nivellierten Wohlstandsgesellschaft« (H. Schelsky), in der Armut als »exzentrische und periphere Ausnahmesituation am Rande der Gesellschaft« erscheint (H. Strang), noch zutreffend gewesen sein. 1993 hingegen bietet sich ein anderes Bild. Die Quoten jener, die durch das »soziale Netz« fallen, weisen seit Jahren erhebliche und beängstigende Steigerungsraten auf; das Netz selbst läßt zunehmend gravierende Mängel und — verursacht durch sozialpolitischen Abbau — Schäden erkennen. Dabei setzen die problematischen Prozesse nicht erst mit der Wiedervereinigung Deutschlands ein, wenngleich diese auch zweifellos eine Vielzahl zusätzlicher ökonomischer und struktureller Lasten mit sich gebracht hat. Die »Neue Armut« scheint vielmehr ein Problem der Wohlstandsgesellschaft *sui generis* zu sein, das sich in den Jahren nach 1989 freilich nochmals zugeschärft hat. Obschon nun die Situation der Dritten Welt und Osteuropas zu entsprechendem Handeln herausfordert und das Engagement der Ersten Welt bzw. Westeuropas zur Überwindung der katastrophalen dortigen Zustände nötig macht, suspendiert dies deshalb nicht von der Wende des Blicks auch nach innen auf die eigenen Verhältnisse. Was hier zu finden ist aber provoziert unseren moralischen Sinn.

Ich will mich im folgenden daher dem Phänomen der »Neuen Armut« in der Wohlstandsgesellschaft aus sozialethischer Perspektive widmen. Aus Gründen der Aktualität und räumlichen Nähe konzentriere ich mich dabei hauptsächlich auf die »reiche Stadt«

München, die erst vor kurzem eine umfassende empirische Erhebung und Analyse des Armutsphänomens durchgeführt hat<sup>1</sup> und in der ich selbst lebe. Unabhängig von dieser ›Zufälligkeit‹ der Themenwahl scheint mir jedoch damit zugleich ein hilfreiches Beispiel gewählt: Gilt die »Neue Armut« als Epiphänomen einer Wohlstandsgesellschaft, so läßt gerade die Entwicklung des Phänomens in einer prosperierenden Stadt wie München die Konnexionen zu und Divergenzen gegenüber der Wohlständigkeit besonders deutlich vor Augen treten.<sup>2</sup> Im folgenden werde ich daher zunächst die empirische Situation unter primärer Konzentration auf den Münchener Armutsbericht knapp skizzieren, sodann eine sozialetische Prinzipienreflexion vornehmen, die die Basis für eine ethische Bearbeitung des Problemkreises bietet, und schließlich eine sozialetische Auseinandersetzung mit dem Armutsphänomen angehen, die Optionen für praktisches Handeln eröffnen soll.

## 1. Situationsanalyse: »Neue Armut« in München

### 1.1. Begriffe

Armut und Neue Armut sind empirische Tatbestände. Zu ihrer Erfassung stellt die Soziologie einige grundsätzliche Begriffe bereit, die jedoch oft verschieden gebraucht werden.<sup>3</sup> Für die folgende Analyse soll Armut in drei Grundformen unterschieden werden:

– *Primäre* oder *absolute Armut* ist dort gegeben, wo Mangel an lebensnotwendigen Gütern (Kleidung, Ernährung, Unterkunft) herrscht und der Schwellenwert physischer Gefährdung, d. h. der Schädigung des menschlichen Organismus, überschritten ist.

– *Sekundäre* oder *relative Armut* errechnet sich in Abhängigkeit vom durchschnittlichen Lebensstandard einer Gesellschaft. Sie wird unterteilt in *milde relative Armut*, die bei einem Einkommen unter 60% des Durchschnittseinkommens, und *strenge relative Armut*, die bei unter 40% des Durchschnittseinkommens gegeben ist. Wo Sozialhilfeberechtigung vorliegt und in Anspruch genommen wird, kann von *bekämpfter*, wo sie vorliegt, jedoch nicht in Anspruch genommen wird, von *verdeckter* Armut (›Dunkelziffer der Armen‹) gesprochen werden.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> vgl. Gruppe für sozialwissenschaftliche Forschung: Münchner *Armutsbericht* 1990, in: Landeshauptstadt München/Sozialreferat (Hrsg.): Münchner Armutsbericht 1990, München 1991 (= Beiträge zur Sozialplanung 0066); künftig als MA zitiert.

<sup>2</sup> Die Münchener Untersuchung, die aus ihren Analysen auch eine Reihe von Forderungen gegenüber Bund und Kommune zieht, hat dabei außerdem die »Neue Armut« über die Probleme der Neuen Bundesländer hinaus wieder ins Bewußtsein gehoben und die Diskussion in der Öffentlichkeit neu angeregt.

<sup>3</sup> vgl. dazu: Strang, H.: Erscheinungsformen der Sozialhilfebedürftigkeit, Stuttgart 1970, 66–73; Bolte, K., Hradil, S.: Soziale Ungleichheit in der Bundesrepublik Deutschland, Opladen <sup>5</sup>1984, 139–143; Die gebräuchlichen Begriffe lassen sich einander jedoch systematisch zuordnen, wie ich es im folgenden tue.

<sup>4</sup> Als prozentualer Indikator ergibt sich für die Dunkelziffer der Armen im Bundesdurchschnitt eine Zahl von 48% sozialhilfeberechtigten Personen und Haushalten, die von dieser Berechtigung keinen Gebrauch machen; für Metropolen beträgt die Ziffer 36%. Vgl. dazu: Hartmann, H.: Sozialhilfebedürftigkeit und die »Dunkelziffer der Armut«. Bericht über das Forschungsprojekt zur Lage potentieller Sozialhilfeberechtigter, Stuttgart 1981, und MA 6.

– *Tertiäre Armut* tritt dort auf, wo soziale Beziehungen, emotionale Zuwendung und Bestätigung etc. fehlen, also eine psychosoziale Depravierung gegeben ist. Sie ist oft Folge der primären und sekundären Armut.

In der Bundesrepublik haben wir es vordringlich mit Phänomenen sekundärer (relativer) und tertiärer Armut zu tun, wobei jedoch jene Armen, die über lange Zeit hinweg diesem Zustand ausgeliefert und zusätzlich noch in die Obdachlosigkeit getrieben worden sind, oft in Umständen leben, die sich der absoluten Armut annähern.

### 1.2. Die wesentlichen empirischen Befunde der »Neuen Armut« in München.

Auf der Grundlage der vorgängigen Begriffsdifferenzierungen lassen sich dem Münchener Armutsbericht 1990 folgende Befunde entnehmen:<sup>5</sup> In *quantitativer Hinsicht* ergibt sich unter Zugrundelegung der Begriffe sekundärer relativer und sekundärer bekämpfter Armut, sowie unter Hochrechnung der Dunkelziffer verdeckter Armut ein Armutspotential von 96 auf 1000 Einwohner, d.h. von beinahe 10% der Münchener Gesamtbevölkerung. Im Vergleich zu 1986 ergibt sich dabei eine jährliche Zuwachsrate von 13% bis 15%. Die Zahl jener Haushalte, die oberhalb der Sozialhilfeschwelle, jedoch unter der 50%-Grenze des durchschnittlichen Einkommens liegen, hat sich seit 1986 fast verdoppelt. Besonders betroffen sind Haushalte mit Kindern und alte Menschen, insbesondere alte Frauen, sowie ausländische Mitbürger (ohne Asylbewerber)<sup>6</sup>.

Als *Ursachen* der Verarmung macht der Münchener Armutsbericht drei strukturelle Faktorenquellen aus:

– Die Situation auf dem *Wohnungsmarkt*:<sup>7</sup> Bereits in Stadtgebieten mit preiswertem Wohnraum erreicht die Mietbelastungsquote durchschnittlich 28% des Einkommens (gegenüber 16% im Bundesdurchschnitt). Bei 28% der Münchener Haushalte verschärft sich diese Situation zu einer Belastungsquote von 30% bis 50%; bei weiteren 7% der Haushalte sogar zu über 50%. Mehr als ein Drittel der Münchener Haushalte müssen also zwischen über 30% und über 50% ihres Einkommens für die Miete veranschlagen. Kommen weitere Faktoren wie Kinderreichtum oder scheidungsbedingte Entstehung von Teilfamilien hinzu, so kann die ohnehin prekäre finanzielle Situation rasch in Armut überführen. Darüber hinaus erweist sich das Wohngeld als unzureichend: Zwar können Haushalte, die Wohngeld, nicht aber Sozialhilfe empfangen, ihre durchschnittliche Mietbelastungsquote von 46% auf 34% senken, doch bleiben die Pro-Kopf-Einkommen der Haushaltsmitglieder damit immer noch unter dem vollen Regelsatz der Sozialhilfe (gerechnet sind hier in Abweichung von der Sozialgesetzgebung alle Haushaltsmitglieder als mögliche Empfänger des vollen Regelsatzes).

<sup>5</sup> vgl. zum folgenden: *Zusammenfassung* der wesentlichen Ergebnisse des Münchener *Armutsberichts* in: Landeshauptstadt München/Sozialreferat (Hrsg.): *Münchener Armutsbericht 1990*, München 1991, 3–4.

<sup>6</sup> Der Münchener Armutsbericht klammert die Asylsuchenden aus seinen empirischen Erhebungen bewußt aus. In der Tat handelt es sich hier ja um eine Problematik eigener Art, die im Kontext politischer Ethik und der Frage nach den Menschenrechten behandelt werden muß. Die Frage der Verarmung ist daher dort lediglich Teilaspekt einer umfassenderen politisch-ethischen Fragestellung. Vgl. zur Asylproblematik Tremmel, H.: *Grundrecht Asyl. Die Antwort der Sozialethik*, Freiburg-Basel-Wien 1992.

<sup>7</sup> vgl. zum folgenden: MA 12–13, 37–43.

– Die Situation auf dem *Arbeitsmarkt*:<sup>8</sup> Zentraler Faktor ist hier die Arbeitslosigkeit. Zwar ist für München eine positive jüngste Entwicklung zu beobachten: Nahmen die Zahlen von 1980 bis 1983 von 16.000 auf 40.000 zu und hielten sie sich bis 1988 fast konstant auf diesem Niveau, so ist bis 1990 ein Rückgang auf 26.500 zu verzeichnen. Gleichwohl führt sich diese Veränderung zum Teil auch darauf zurück, daß viele Menschen die »zu teure Stadt« München verlassen, also nur jene bleiben, die über Arbeit und genug Geld verfügen. Weiter profitieren von der jüngsten Entwicklung vorwiegend junge Arbeitnehmer; über 40-jährige haben hingegen bereits Schwierigkeiten einen Arbeitsplatz zu finden und über 45-jährige gelten in der Regel schon als zu alt für eine Neueinstellung. Gleichzeitig ist eine Schere zwischen der Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Arbeitslosenhilfe (ALHI) bzw. dem Arbeitslosengeld (ALG) feststellbar: während das durchschnittlich pro Jahr und Empfänger gezahlte ALG von 1980 bis 1989 nur um 5,6 % anstieg und die ALHI gar um 9,4 % zurückging, verzeichnet der Preisindex für die Lebenshaltung in München einen Anstieg um 31 % im gleichen Zeitraum. Die angekündigten Kürzungen von ALG, ALHI und Sozialhilfe werden diese Schere künftig noch weiter aufspreizen. Die Zahl der ALG- und ALHI-Empfänger, die zusätzlich zu Sozialhilfempfängern geraten, hat sich in den 80er Jahren verdreifacht: von 8 % auf 24 %.

– Zunehmendes Versagen der Systeme der *sozialen Grundsicherung*:<sup>9</sup> Angesichts der Münchener Lebenshaltungskosten greifen die Stütz- und Versorgungsmaßnahmen insbesondere der Renten- und Arbeitslosenversicherung nicht mehr. Hinzu tritt, so muß über die Diagnose des Armutsberichts hinaus festgehalten werden, der von gegenwärtiger Bundespolitik betriebene generelle Abbau sozialer Sicherungsmaßnahmen und ihres Umfangs. So stellen bei 15 % aller Haushalte, die Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) beziehen, bereits jetzt unzureichende Versicherungs- und Versorgungsleistungen den Grund für die vollständige, existenzielle Abhängigkeit von dieser Form der Sozialhilfe dar. Fehlende oder unzureichende Absicherung von Krankheitsrisiken wiederum sind in 8 % aller HLU-Haushalte die Ursache für den Bezug. Bei 24 % bedingt Arbeitslosigkeit das Angewiesensein auf HLU, wobei die Hälfte dieser Empfänger unzureichende Leistungen der Arbeitslosenversicherung erhält. 22 % der HLU-Empfänger sind Haushalte ohne jegliches Einkommen — auch hier sind die Asylsuchenden wiederum nicht mitgerechnet — und weisen so einen vollständigen Mangel an finanzieller Grundsicherung auf. Diese ohnehin prekäre Situation wird von den gegenwärtig beabsichtigten Kürzungen der genannten Sozialleistungen nochmals drastisch zugeschärft werden.

### 1.3. Psychosoziale Auswirkungen der Armutssituation

Die Armutssituation zieht eine Reihe psychosozialer Konsequenzen nach sich, die ihre Ursachen zunächst in der *ökonomischen Mangelsituation* des Armen an sich haben.<sup>10</sup> Die

<sup>8</sup> vgl. zum folgenden: MA 14–15, 78–96.

<sup>9</sup> vgl. dazu: MA 14–15.

<sup>10</sup> vgl. zu diesen psychosozialen Konsequenzen auch: Albrecht, G.: Die »Subkultur der Armen« und die Entwicklungsproblematik, in: König, R. (Hrsg.): Aspekte der Entwicklungssoziologie, Köln 1969, 430ff; Vaskovics, L.: Segregierte Armut. Randgruppenbildung in Notunterkünften, Frankfurt 1976; Bodzenta, A.: Die »Neue Armut«. Soziologische Aspekte, in: Gesellschaft und Politik 1978/14, 20ff; Salz, G.: Armut durch Reichtum, Freiburg 1991.

ökonomischen Grenzen, in denen sich von Armut Betroffene noch bewegen können, wirken sich sowohl auf den Bereich der individuellen Bedürfnisbefriedigung wie auch auf das soziale Leben des Armen aus. Die Bedürfnisbefriedigung muß meist auf die Grundbedürfnisse zurückgeschraubt und auch dort vordringlich unter dem Aspekt des unmittelbar Lebensnotwendigen eingerichtet werden. Dies setzt bereits beim Kauf von Nahrungsmitteln ein, der wohl erwogen sein will und unter dem Preiskalkül kaum geschmacks- und genußbezogen erfolgen kann.<sup>11</sup> Wohnraum steht meist nicht mehr in jenem Umfang zur Verfügung, wie ihn die Aufrechterhaltung der Intimsphäre und gar die Notwendigkeiten individueller Entfaltung verlangen würden.<sup>12</sup> Die räumliche Mobilität ist höchst beschränkt; eigene Fahrzeuge sind nicht mehr vorhanden, die öffentlichen Verkehrsmittel sind zu teuer.<sup>13</sup> Führt der Zwang zu einem ›Überlebenskalkül‹ bei der Befriedigung der Grundbedürfnisse in individueller Hinsicht zu einer Beeinträchtigung selbst der basalen Formen der Entwicklung von Lebensfreude, so bedeuten geringe finanzielle Mittel und Mobilitätsbeschränkung in sozialer Hinsicht eine Gefährdung der kommunikativen Beziehungen, ja u. U. den Zusammenbruch all jener Sozialkontakte, die über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen. Freunde zu besuchen, die einige Fahrtstrecken entfernt leben, ist kaum noch möglich; Treffen an öffentlichen Orten wie Kneipen, Kinos und Lokalen sind zu kostspielig.<sup>14</sup> Im Nahbereich aber nehmen durch die beengten Verhältnisse, insbesondere in überfüllten Wohnräumen, die Konflikte zu. Sowohl die individuelle Bedürfnisbefriedigung wie auch die zwischenmenschlichen Kontakte sind entsprechend gestört, beschränkt und belastet.

Zusammen mit der ökonomischen ›Lebensqualität‹ schwinden dann nicht selten auch die Wertqualität des eigenen Lebens, die Empfindung des Selbstwerts und die Selbstachtung überhaupt. In all seinen Lebensäußerungen ökonomisch drastisch beschnitten und in seinen Lebensansprüchen auf das Nötigste zurückgeworfen hört der Arme allmählich auf, noch ›etwas vom Leben zu erwarten‹ und im Leben noch etwas bewerkstelligen zu wollen. Wo er sich seinem ökonomischen Schicksal psychisch ergibt, treibt er nicht selten in Apathie, Resignation und Hoffnungslosigkeit. Dieser Zustand paart sich dann häufig mit einem Abgleiten in hohen Alkoholkonsum oder Drogenmißbrauch.<sup>15</sup> Je länger die skizzierte Befindlichkeit des Armen anhält und je weniger er Möglichkeiten zur Änderung seiner Situation sieht, desto mehr droht sich in die Resignation außerdem Orientierungslosigkeit zu mischen. Wo normgerechtes Verhalten die Verarmung und Deklassierung nicht zu hindern vermochte, wird es gewissermaßen immer weniger einsichtig, weshalb diese Normen noch befolgt werden sollen. Und wo die Wertqualität des Lebens schwindet, können Indifferenz und Störungen des moralischen Bewußtseins einsetzen. Anomie, d. h. ›Normlosigkeit‹ und die Unfähigkeit, sich sozialen Regeln gemäß zu verhalten, ist die Folge.<sup>16</sup> Der Arme ›verwahrlost‹ und gerät damit in die ›Asozialität‹;

<sup>11</sup> vgl. MA 15.

<sup>12</sup> vgl. MA 15.

<sup>13</sup> vgl. MA 15.

<sup>14</sup> vgl. MA 15.

<sup>15</sup> vgl. dazu auch: MA 16.

<sup>16</sup> vgl. zum Begriff: Durkheim, E.: *De la division du travail*, Paris 1893; Durkheim, E.: *Règles de la méthode sociologique*, Paris 1895; zum hier skizzierten Phänomen: Cohen, A. K.: *Abweichung und Kontrolle*, München

diese aber ist nun keine milieu- oder erziehungsbedingte Defizienz, die von vorneherein dagewesen wäre, sondern Konsequenz des von der Armutssituation verursachten Ausschlusses aus den sozialen Handlungsmöglichkeiten, Bindungen und kommunikativen Netzen.

Unterstützt wird dies noch durch die gesellschaftliche Bewertung von Armut und den daraus hervorgehenden Umgang mit den Armen.<sup>17</sup> Hier schlägt die ideelle Grundstellung der Moderne zu Buche, die den Gedanken des mündigen, selbstbestimmten Menschen und seines Rechts auf autonome Lebensgestaltung, über den ökonomischen Liberalismus in ein Leistungs- und Selbsterhaltungsideal gewendet hat (dazu mehr unten). Auch unter den Bedingungen der sozialen Marktwirtschaft bleibt diese Transformation noch wirksam. Nur wer sich durch Leistung und Erfolg als selbsterhaltungsfähiges Individuum ausweisen kann und sich als zur Prosperität fähig erweist, darf hiernach als vollwertiges Gesellschaftsmitglied gelten. Den von Armut betroffenen Menschen aber wird ihre soziale Geltung entzogen; da sie dem Ideal nicht genügen, wird ihnen zudem häufig noch Selbstverschulden ihrer Situation unterstellt. Der starke Anspruchscharakter des Leistungs- und Selbsterhaltungsideals bedingt außerdem eine Daueranspannung der Gesellschaftsmitglieder, deren Kehrseite wiederum eine Angst vor eigenem Versagen und Abdriften in Armut ist. Nicht zuletzt dies bringt eine Berührungsangst gegenüber den Armen hervor und verstärkt ihre ohnehin durch die ökonomische Mangelsituation gegebene soziale Externalisierung.

## **2. Der Anspruch christlicher Ethik: Die Option für die »Neuen Armen«**

### *2.1. Sozialethische Prinzipienkonstruktion*

Um der von der skizzierten Situation ausgehenden Provokation unseres moralischen Sinnes fundiert gerecht werden und Forderungen für eine Veränderung dieser Situation aufstellen zu können, tut zunächst eine Benennung der ethischen Prinzipien not, von denen her diese Forderungen entfaltet werden sollen. Gefragt ist somit die christliche Ethik und — da es um soziale Belange der Gesellschaft geht — näherhin die Sozialethik.

Die christliche Ethik nun geht vom Liebesgebot aus. Insbesondere die Nächstenliebe motiviert und nötigt dabei zum Handeln auch in Hinsicht auf die Armen. Sie bedingt all jene Handlungsformen, die im Sinn der *caritas*, der fürsorgenden, hegenden und pflegenden Hinwendung zum Nächsten versuchen, dessen Situation zu verbessern, ihm unter die Arme zu greifen und auf die Beine zu helfen. Gleichwohl reicht für eine Lösung der skizzierten Probleme die individuelle Liebestätigkeit ebensowenig aus, wie das in Vereinen

---

1973; Hunold, G. W., Korff, W.: Minoritäten, Randgruppen und gesellschaftliche Integration, in: Christlicher Glaube in Geschichte und Gesellschaft 16, Freiburg et al. 1982, 59–95

<sup>17</sup> vgl. dazu auch unter historischem Aspekt: Bolkestein, H.: Wohltätigkeit und Armenpflege im vorchristlichen Altertum, Utrecht 1939; Abel, W.: Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland, Hamburg 1974; Berger, P.: Welt der Reichen, Welt der Armen, München 1976; Brentano, D.: Zur Problematik der Armutsforschung, Berlin 1978; Fischer, W.: Armut in der *Geschichte*, Göttingen 1982

freier Trägerschaft organisierte caritative Engagement. Der Impetus der Nächstenliebe, der sich auf eine Stützung des Nächsten und eine Ermöglichung von dessen Leben richtet, bedarf vielmehr auch einer strukturellen Umsetzung, d. h. einer Realisierung durch gesellschaftliche und staatliche Maßnahmen. Für eine ethische Normierung dieser Maßnahmen wiederum erweist sich das Liebesgebot als zu sehr der personalen Unmittelbarkeit verpflichtet. Um zusätzlich zu einer von der *caritas* getragenen ›Gemeinschaftsethik‹ eine ›Gesellschaftsethik‹ (F. Hengsbach) entwerfen bzw. die *caritas* in Strukturen übersetzen zu können, sind daher weitere ethische Prinzipien nötig.<sup>18</sup>

Hier bietet zunächst die katholische Soziallehre die Prinzipien der Personalität, Solidarität und Subsidiarität an.<sup>19</sup> Das Personprinzip bedingt dabei die Grundnorm, daß die Würde der menschlichen Person unter allen Umständen zu wahren und zu schützen ist. In eine Strukturenethik übersetzt bedeutet das, daß Ursprung, Träger und Ziel aller gesellschaftlichen Einrichtungen und Strukturen die menschliche Person ist und sein muß (vgl. GS 25,1). Das oberste Ziel der Gesellschaft, ihrer institutionellen, rechtlichen und organisatorischen Ausgestaltung ist die Ermöglichung, Wahrung und Mehrung des menschlichen Personseins, der personalen Entfaltung und des personalen Lebens des Menschen. Daraufhin also muß jede Gesellschaft stets ausgerichtet sein.

Das Solidaritätsprinzip nimmt dabei alle Gesellschaftsmitglieder so füreinander in Pflicht, daß sie gemeinsam die personalen Lebensmöglichkeiten für jeden einzelnen sicherzustellen haben. Aus der Solidargemeinschaft darf dabei niemand ausgeschlossen werden; Solidarität und solidarische Fürsorgepflicht gilt allen Menschen.<sup>20</sup> In dieser Weise ist daher auch das Gemeinwohl zu bestimmen: Nur wo das Wohl jedes einzelnen Gesellschaftsmitglieds befördert wird, kann wirklich von Gemeinwohl gesprochen wer-

<sup>18</sup> In der Tat scheint mir jeder Versuch, die strukturell ausgerichtete, ›gesellschaftsethische‹ Sozialethik durch eine Gemeinschaftsethik ersetzen zu wollen, als verfehlt, obschon dies mit nachhaltiger Wirkung wiederholt versucht worden ist: So betrachtet bekanntlich etwa Tönnies die ›ungesellige Vergesellschaftung‹ (I. Kant) in Gesellschaften als modernen Unfall, den es mit Besinnung auf den Gemeinschaftsgedanken zu korrigieren gälte. Gegenwärtig hat die multikulturelle Situation der späten Moderne und die bei einigen als ›Zerfall des gesellschaftlichen Wertkonsenses‹ betrachtete Pluralisierung der ethischen Optionen zu einer Revitalisierung auch des Gemeinschaftsgedankens geführt, der dann nicht selten als eine Art Heilmittel gegen diese Phänomene ins Feld geführt wird. Der Blick auf die neuere deutsche Geschichte, d. h. insbesondere auf die Phase des Nationalsozialismus oder auch die Experimente des ›real existierenden Sozialismus‹, zeigt jedoch unmißverständlich, wie verderblich sich eine solche ›Korrektur‹ auswirken kann. Im Gegenzug hierzu scheint es mir daher geradezu geboten, auf der Ungeselligkeit der Gesellschaft zu insistieren und den Gemeinschaftsgedanken auf kleinere Gruppen zu beschränken. Dies muß gesamtgesellschaftliche Solidarität nicht verhindern — wie nachfolgend im Text betont werden wird —, sondern bedingt lediglich, daß die strukturelle Form dieser Solidarität in Gesellschaften anders ausfällt, als in den von personaler Nähe gekennzeichneten Gemeinschaften. — Vgl. zum Ursprung der Gemeinschafts-/Gesellschaftsdiskussion: Tönnies, F.: *Gemeinschaft und Gesellschaft*, Darmstadt 1963 (Erstveröff. 1881); im Nachzug zur Kommunitarismusdebatte gegenwärtig: Brumlik, M., Brunkhorst, H. (Hrsg.): *Gemeinschaft und Gerechtigkeit*, Frankfurt 1993.

<sup>19</sup> Die Kehre zu diesen Prinzipien ist freilich keine Abkehr vom Liebesgebot. Die Liebe ist es vielmehr, die zur ›Entdeckung der Person‹ (W. Korff) führt. Sie kann daher als die hermeneutische Brücke zum Personprinzip betrachtet werden. Darüber hinaus behält sie auch in einer Strukturenethik ihre Funktion: Einmal ist sie es, die jene sittlichen Überstiege evoziert, ohne die alle Moral auf den Stand einer ›Verwaltungsmoral‹ herabsinken würde, und zum anderen vermag sie dort, wo strukturelle Maßnahmen für die Lösung der anstehenden Probleme nicht ausreichen, als *caritas* zusätzlich ihre spezifische Wirkung zu entfalten. Vgl. dazu auch: Korff, W.: *Christlicher Glaube* als Quelle konkreter Moral, in: Herder Korrespondenz 1990/44, 279–287, bes. 280.

<sup>20</sup> vgl. dazu auch: Baumgartner, A., Korff, W.: *Das Prinzip Solidarität*, in: *StdZ* 1990/4, 237–250.

den. Ein subjektloses, abstraktes Gemeinwohl gibt es nicht. Ebensovienig ist es legitim, daß nur ein Teil der Gesellschaftsmitglieder sein Wohl auf Kosten anderer besorgt.

Gleichwohl darf das Solidaritätsprinzip auch nicht in der Weise überdehnt werden, daß es die menschliche Person nur noch durch das gelten ließe, was sie mit allen anderen teilt, und ihr Handeln nur noch auf kollektive Verbindlichkeiten hin zuließe. In der Tat ist jede menschliche Person auch als Individuum zu sehen, das seine eigenen Lebensvorstellungen hat, seine eigenen Optionen trifft und Freiheit und Kreativität besitzt. Jede Person muß sich daher in der Gesellschaft auch selbständig entwerfen und realisieren können. Eben dies aber ermöglicht das Subsidiaritätsprinzip, das auf die eigenständige, autonome Selbsttätigkeit des Menschen abhebt und diese so lange als legitim ansetzt, als hierdurch die Selbsttätigkeit und das Personsein anderer nicht verunmöglicht werden und sich die autonome, individuelle Tätigkeit als effizienter als eine kollektive erweist.

Das Zueinander von Person-, Solidaritäts- und Subsidiaritätsprinzip läßt sich nun in Gerechtigkeitsmaximen übersetzen und damit für die Gesellschaftsorganisation normativ konkretisieren. So bedingt die Zuschreibung des Personstatus für alle Menschen zunächst eine prinzipielle Gleichheit dieser, die auf der Ebene der Rechte eine grundsätzliche Gleichberechtigung fordert. Eine erste Gerechtigkeitsmaxime lautet daher: In einer gerechten Gesellschaft sind allen Gesellschaftsmitgliedern dieselben grundsätzlichen Rechte zuzumessen. Über das Subsidiaritätsprinzip lassen sich diese grundsätzlichen Rechte dann genauer als Freiheitsrechte spezifizieren und läßt sich eine freiheitliche Einrichtung der Gesellschaft fordern. So bedingt der Ansatz beim Personprinzip, daß die Person als freie und kreative zu betrachten ist, und postuliert das Subsidiaritätsprinzip, daß sie diese Freiheit und Kreativität auch durch autonome Selbsttätigkeit realisieren können muß. Um der Personalität der Gesellschaftsmitglieder willen ist daher eine freiheitliche Organisation der Gesellschaft anzusetzen, die die Grenzen der freiheitlichen Grundausrichtung erst dort fixiert, wo die Personalität der einen durch den personalen Freiheitsgebrauch der anderen gefährdet ist. Der Gerechtigkeitsgrundsatz entspricht dann weitgehend dem ersten Gerechtigkeitsgrundsatz von J. Rawls, der besagt, daß in einer gerechten Gesellschaft »jedermann [...] gleiches Recht auf das umfangreichste System gleicher Grundfreiheiten haben [soll], das mit dem gleichen System für alle anderen verträglich ist.«<sup>21</sup> Angesetzt ist damit eine erste Gerechtigkeitsmaxime, die für den Bereich der personalen Freiheitsrechte gilt.

Um den aus dem Solidaritätsprinzip hervorgehenden Forderungen genügen zu können, ist diese Maxime jedoch noch um eine zweite zu ergänzen. So bedingt es eine am Solidaritätsprinzip orientierte Gerechtigkeitsvorstellung, daß nicht nur die freie Entfaltung jedes einzelnen Gesellschaftsmitglieds gewährleistet sein muß, sondern auch sein personales Seinkönnen dort zu sichern ist, wo diese Entfaltung nicht in eine eigentätige Selbsterhaltung münden kann. Es geht also darum, auch das Personsein jener zu ermöglichen und zu stützen, die aus irgendwelchen Gründen ihren Bestand in der Gesellschaft nicht selbst zu bewerkstelligen vermögen. In Blick zu nehmen sind dabei vor allem die Alten, Kranken und Erwerbslosen. Um der Forderung der Solidarität nach Ermöglichung, Wahrung und Förderung des Personseins aller gerecht werden zu können, ist daher eine solidarische

<sup>21</sup> Rawls, J.: Eine Theorie der *Gerechtigkeit*, Frankfurt 1975, 81.

Inpflichtnahme der prosperierenden Gesellschaftsmitglieder für jene Gruppen zu fordern. Transformiert man diese Forderung in eine Gerechtigkeitsmaxime, so ergibt sich die Grundgestalt sozialer Gerechtigkeit: In einer sozial gerechten Gesellschaft ist die »gerechte Teilhabe aller am erwirtschafteten Sozialprodukt, sowie am Fortschritt der Produktivität, aber auch soziale Absicherung der Arbeitsunfähigen und der nicht mehr im Erwerbsleben Stehenden« zu gewährleisten.<sup>22</sup> Angesetzt ist damit in Ergänzung zur Gerechtigkeitsmaxime im Bereich der personalen Freiheitsrechte eine Grundmaxime im Bereich der sozialen Anspruchsrechte.

Diese Maxime kann dann weiter strukturbezogen und funktional präzisiert werden. Soll nämlich die in ihr fixierte Gerechtigkeitsvorstellung realisiert werden, so tut eine entsprechende Einrichtung der vom Subsidiaritätsprinzip legitimierten autonomen Eigentätigkeit der Gesellschaftsmitglieder not. Diese Tätigkeit ist dabei so zu organisieren, daß von ihr die nicht zum Selbsterhalt fähigen Gesellschaftsmitglieder nicht nur nicht zusätzlich depraviert, sondern vielmehr mitgetragen werden. Die entsprechende strukturbezogene Formulierung der Maxime sozialer Gerechtigkeit lautet dann: Die der Personalität und Solidarität zugeordnete soziale Gerechtigkeit fordert in einer subsidiär und liberal eingerichteten Gesellschaft, daß die von den selbstbestimmten Eigenanstrengungen der Gesellschaftsmitglieder geschaffenen Verhältnisse das Personsein auch der »schwächsten Glieder« der Gesellschaft ermöglichen, wahren und mehren. Nur dann bleibt die freiheitliche Organisation der Gesellschaft wirklich gerecht, denn nur dann bezieht sie sich solidarisch auf das Personsein aller und erweist sie sich entsprechend als wahrhaft »sozial«. Die genannte Forderung entspricht dabei weitgehend dem ersten Teil des zweiten Gerechtigkeitsgrundsatzes von J. Rawls, der besagt, daß in einer gerechten Gesellschaft »soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten [...] so zu regeln [sind], daß sie [auch] den am wenigsten Begünstigten die bestmöglichen Aussichten bringen«.<sup>23</sup>

## 2.2. Die grundsätzliche Option für die »Neuen Armen«

Eine nach den vorstehenden Prinzipien eingerichtete, gerechte Gesellschaft muß eine grundsätzliche Option für die in ihr dennoch arm bleibenden oder werdenden Menschen treffen. Wo sie alle ihre Mitglieder als Personen betrachtet und — wie dies die Bundesrepublik mit dem Grundgesetz tut — den Schutz der Personwürde an die Spitze ihrer verfassungsmäßigen Grundmaximen stellt, ist sie selbst darauf verpflichtet, diesen Schutz für alle ihre Mitglieder konkret zu gewährleisten. Dies bedeutet zum einen, daß all jene Verhältnisse illegitim erscheinen, in denen die Personalität des Menschen gefährdet, bedroht oder gar zerstört wird. Solche Verhältnisse sind mithin zu verändern und aufzuheben. Zum anderen aber bedeutet es nicht nur negativ die Beseitigung von Obstruktionen und Gefahren, sondern auch positiv, daß die personale Entfaltung des Menschen zu wahren und zu mehren ist, mithin also Verhältnisse zu schaffen sind, die das Personsein des Menschen ermöglichen und fördern. In diesem Sinn ist daher stets auch auf Verbesserung und Weiterentwicklung des bereits Erreichten hinzuarbeiten.

<sup>22</sup> Baumgartner, Korff, *Solidarität*, 243.

<sup>23</sup> Rawls, *Gerechtigkeit*, 104.

Auf die Armutproblematik gewendet hat diese Verpflichtung zur Konsequenz, daß eine Gesellschaft, die die Personwürde schützen und die personale Selbstentfaltung ihrer Mitglieder fördern will, sich in besonderer Weise ihren Armen zuwenden muß. Armut nämlich bedeutet in ihren psychosozialen Folgen einen direkten Angriff auf die Personlichkeit: Sie vermag die psychische Konstitution, die Selbstachtung und das moralische Bewußtsein der von ihr Betroffenen zu destruieren und gegebenenfalls sogar zur physischen Zerrüttung zu führen. Wo diese extremen Konsequenzen drohen, ist selbst in einer Wohlstandsgesellschaft von Phänomenen zu sprechen, die sich der absoluten Armut annähern. Solche Phänomene aber sind unmittelbar und vorrangig zu bekämpfen. Der Ansatz bei der Personwürde verpflichtet hier zu sofortigem Handeln; über das Solidaritätsprinzip wird zudem deutlich, daß selbst eine zahlenmäßige Geringfügigkeit dieser Armutphänomene nicht von der Handlungspflicht dispensieren kann. Jenen Gesellschaftsmitgliedern, die in ihren Lebensbedingungen der absoluten Armut gleichlaufenden Verhältnissen ausgeliefert sind, muß daher die *vorrangige* Option einer humanen und gerechten Gesellschaft gelten.

Auch die Formen relativer Armut aber sind in ihren beiden Spielarten der ›milden‹ und ›strengen‹ Form konstruktiv anzugehen und sukzessive aufzuheben. Diese Formen können ja — insbesondere wenn sie lange anhalten — ebenfalls zu einer Destruktion der Person in psychischer und möglicherweise physischer Hinsicht führen. Darüber hinaus aber hat eine nach den skizzierten Prinzipien eingerichtete Gesellschaft Bedingungen zu schaffen, die das Personsein fördern. Nicht nur sind Obstruktionen — also etwa armutserzeugende Bedingungen — zu beseitigen, sondern es sind Verhältnisse zu schaffen, die die personale Entfaltung des einzelnen unterstützen und gegebenenfalls subsidiär flankieren. Unter dieser Voraussetzung aber kann nicht geduldet werden, daß einzelne oder gar größere Bevölkerungskreise in ihren Anspruchsrechten (überdimensional und langfristig) beschnitten werden. Vielmehr ist darauf zu achten, daß jeder die Mittel zu seiner personalen Entfaltung zur Verfügung hat bzw. sich beschaffen kann und damit in der Lage ist, sich selbst als Person in Sozialität zu realisieren. Auch in Bezug auf die relative Armut ist eine gerechte Gesellschaft daher zu einer Option für die in ihr Armen genötigt.

### 3. Konkretionen: Wege zur Bekämpfung der Neuen Armut

#### 3.1. Forderungen auf der Ebene der Grundorientierung der Gesellschaft

Die Option für die Armen ist nun zunächst einmal auf der Ebene der gesellschaftlichen Grundorientierung umzusetzen. Diese Orientierung muß in einer mit der genannten Option kompatiblen Weise ausgerichtet sein, ja, es ist sogar zu fordern, daß die Option für die Armen Teil der gesamtgesellschaftlichen Grundorientierung ist. Soll nämlich Armut in der Gesellschaft wirksam bekämpft und ein entsprechendes Engagement hierfür plausibel sein und soziale Akzeptanz finden, so darf die Grundausrichtung der Gesellschaft diesem Engagement nicht widersprechen und gegenlaufen. Sie muß dieses Engagement

vielmehr (mit)begründen, begünstigen und legitimativ abstützen. Nur dann kann eine Realisierung der Option für die Armen gelingen.

Gleichwohl ist von den empirischen Befunden her hier eine Dialektik erkennbar. Zum einen nämlich zeigen moderne Gesellschaften wie die Bundesrepublik eine freiheitliche, menschenrechtliche, mit dem Personprinzip verbundene Grundausrichtung, die sie auf der Ebene ihrer strukturellen Organisation im Recht und in übergreifenden Institutionen humanitär verfaßt sein läßt. Diese humanitäre Verfaßtheit bedingt die prinzipielle Gerechtigkeitsvorstellung dieser Gesellschaft(en) daher als Vorstellung sozialer Gerechtigkeit, die sich wiederum über Sozialstaatlichkeit strukturell realisiert. Sozialstaatlichkeit aber bedeutet nicht zuletzt, daß über soziale Sicherungssysteme versucht wird, menschliches Leben und menschliches Personsein gegen allerlei Unbill — und damit auch gegen Verarmungsprozesse und Folgen von dennoch eintretenden Armutssituationen — abzusichern sowie möglichen Gefährdungen präventiv zu wehren. Auf diese Weise trifft und realisiert die Sozialstaatlichkeit bereits eine prinzipielle Option für die Armen.

Zum anderen aber zeigen sich Phänomene, die dieser Option gravierend widersprechen. So ist einmal auf der Ebene der Strukturorganisation der Gesellschaft gegenwärtig ein massiver Abbau der sozialen Sicherungsmaßnahmen und damit eine Labilisierung — wenn nicht gar Erosion — der Sozialstaatlichkeit beobachtbar. Die schon erfolgten und künftig beabsichtigten Kürzungen im Bereich des ALG, der ALHI und der Sozialhilfe sind einer Option für die Armen und einer Bekämpfung von drohenden Verarmungsprozessen diametral entgegengesetzt. Weiter ist beobachtbar, daß die gesellschaftliche Beurteilung der Armut und der Umgang mit den Armen kaum von einer solchen Option getragen sind. So ist zu konstatieren, daß die Situation der Armen häufig als selbstverschuldete betrachtet wird und den Armen soziale Ausgrenzung und im Bereich sozialer Geltungszuschreibung Deklassierung droht. Der Arme gilt als unfähig zum Selbsterhalt, wird daher als ›Versager‹ bewertet und mit despektierlichen Blicken belegt. Das Wissen um die prinzipiell nicht ausschließbare Möglichkeit eigenen Abdriftens in die Armutssituation bringt zudem Berührungsgängste mit sich, die die Ausgrenzung verstärken.

Diese Dialektik findet ihre Wurzeln dabei nicht zuletzt in einer Dialektik der ideellen Grundstellung der Moderne. Ein korrektives Eingreifen ist daher zunächst in Auseinandersetzung mit dieser ideellen Grundstellung anzusetzen. So sind die modernen Gesellschaften wie die Bundesrepublik letztlich getragen von den Prinzipienideen des Projekts der Moderne, d. h. näherhin von der Vorstellung der Subjektivation und Autonomisierung des Menschen und der Rationalisierung der Lebens- und Gesellschaftsverhältnisse.<sup>24</sup> Insbesondere die ersten beiden Prinzipienideen führen dabei in die skizzierte Dialektik: Zum einen nämlich bedeuten Subjektivation und Autonomisierung, daß der Mensch sich in der Moderne als eigenständiges, zur Bewältigung und zum Entwurf seines individuellen wie kollektiven Lebens fähiges und berechtigtes Wesen begreift. Er will seine eigene und seine gesellschaftliche Geschichte selbst in die Hände nehmen und durch rationale Orga-

<sup>24</sup> vgl. zu dieser Systematisierung des Projekts der Moderne meinen Beitrag: Christliche Sozialethik in der späten Moderne, in: Hausmanninger, T. (Hrsg.): Christliche Sozialethik zwischen Moderne und Postmoderne, Paderborn 1993, 45–90, bes. 49–56; sowie mein Buch: Kritik der medienethischen Vernunft, München 1993, 19–22.

nisation dieser Geschichte Verhältnisse herstellen, die ein menschenwürdiges Leben ermöglichen. Ziel des Projekts der Moderne ist so eine Emanzipation des Menschen zum autonomen Subjekt durch Rationalisierung. Insofern der dabei in Anspruch genommene Subjektbegriff alle Menschen umfaßt, gilt es im Grunde, die Verhältnisse derart zu gestalten, daß alle ihnen unterworfenen Gesellschaftsmitglieder ihren Subjektstatus realisieren und ihr selbstbestimmtes Leben in Würde leben können. Dies aber zielt letztlich auf eine Gesellschaftsorganisation, die auch die Schwächeren schützt und stützt, d.h. Sozialstaatlichkeit einschließt.

Zum anderen freilich realisiert die Moderne ihr Projekt schon recht frühzeitig durch eine Transformation ihrer Leitideen in ein Leistungs- und Selbsterhaltungsideal. Ihre entscheidende fundierende Theorie erhält dieses Ideal dabei durch den ökonomischen Liberalismus, der die Emanzipation des Menschen durch die libertäre, möglichst wenig gehemmte Einzeltätigkeit jedes Individuums, das nichts als seine Interessen verfolgt, erreichen will. Vor allem A. Smith versucht nachzuweisen, daß aus eben der subjektiv-individuellen Realisierung eigener Optionen und Ziele der Fortschritt der Gesamtgesellschaft, der Sozietät, hervorgeht.<sup>25</sup> Anstatt Bedingungen bereitgestellt zu bekommen, die dem Menschen seine Selbstrealisierung als Subjekt ermöglichen, und so seinen Subjektstatus zum Ausgangspunkt der Gesellschaftsorganisation zu machen, muß jeder seine Subjekthaftigkeit nun via Leistung und Selbsterhalt erst erreichen und unter Beweis stellen. Die Subjekthaftigkeit des Menschen wird damit leistungsabhängiges Ziel der gesellschaftlichen Existenz des einzelnen und ist nicht länger die vorgängige, normative Wertzumessung.<sup>26</sup>

Diese transformative Entwicklungslinie des Projekts der Moderne zieht sich dabei trotz der Korrektur des Liberalismus durch die Entwicklung der sozialen Marktwirtschaft bis in die Gegenwart durch und bedingt die skizzierte empirische Situation entscheidend mit. Auch unter den Bedingungen der sozialen Marktwirtschaft nämlich ist es die Dynamik der libertären ökonomischen Eigentätigkeit der Subjekte, die das wirtschaftliche Geschehen bestimmt, und legt die soziale Einbindung lediglich einige Leitplanken fest, um einem *running wild* der ökonomischen Vernunft gegenzusteuern. Ohne nun die kreative und fortschrittsfördernde Kraft der Marktwirtschaft in Abrede stellen zu wollen, ist doch festzustellen, daß es dieser Leitplanken auch bedarf, um defizitäre Nebeneffekte libertären Wirtschaftens zu verhindern, und daß die Kernidee des ökonomischen Liberalismus innerhalb dieser Schranken immer noch wirksam ist. Bleibt sie nicht ausreichend korrektiv eingebunden, so droht sie eine Erosion sozialer Gerechtigkeit zu evozieren. Zum einen nämlich erscheint aus der Perspektive der liberalistisch gewendeten Emanzipationsidee jedes sozialstaatliche Bemühen wie ein Zugeständnis an die ›Unfähigen‹, eine

<sup>25</sup> Smith, A.: *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations*, London 1776 (Erstausgabe); dt.: *Der Wohlstand der Nationen*, München 1978.

<sup>26</sup> zu den Konsequenzen dieser Entwicklung für die Bewertung der Armut vgl. u.a.: Sachse, C., Tennstedt, F.: *Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg*, Stuttgart 1980; Fischer, W., Bajoer, G. (Hrsg.): *Die soziale Frage. Neuere Studien zur Lage der Fabrikarbeiter in den Frühphasen der Industrialisierung*, Stuttgart 1967; Zacher, H. (Hrsg.): *Bedingungen für die Entstehung und Entwicklung von Sozialversicherung*, Berlin 1979; Kerber, W., Geissler, A., Fiedler, P.: *Armut und Reichtum*, in: *Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft* 17, 77–122.

human-caritative Anwendung, die sich die Gesellschaft als eine Art Luxus leistet. Entsprechend legt sich ihr Abbau in ökonomisch weniger prosperierenden Zeiten nahe. Zum anderen scheint der Arme dort, wo die Etablierung libertärer, fortschrittsfähiger ökonomischer Strukturen als ausreichende Anstrengung zur Beseitigung von Armut betrachtet wird, sein Schicksal selbst zu verschulden. Er ist aus diesem Grund nun der ›Unfähige‹, dessen Situation zudem unter der Leistungsanspannung wie ein warnendes Beispiel erscheint, und dem deshalb mit Externalisierung und Berührungsanst begeben wird.

Auf diesem Hintergrund gilt es daher nun der liberalistischen Transformation der Emanzipationsidee der Moderne kritisch zu begegnen. Hier ist eine Umorientierung geboten, die den Subjektstatus des Menschen vorgängig zu aller Leistung in Blick rückt und betont, und die von dort aus die soziale Verpflichtung der Marktwirtschaft anmahnt. Der Ansatz der christlichen Ethik leistet dies mit dem Personprinzip, das Wert und Würde des Menschen apriorisch ansetzt und nicht erst von der Fähigkeit zu Selbsterhalt und Prosperität abhängig macht. Sozialethisch weitergeführt bedingt dieser Ansatz daher eine solidarische Ausrichtung aller gesellschaftlichen Strukturverhältnisse, die auf Sozialstaatlichkeit dringt. Im Sinn einer Stärkung des Bewußtseins vom leistungsunabhängigen Wertstatus der menschlichen Person und der daraus fließenden Solidarpflichtigkeit ökonomischen Handelns muß die Korrektur der gesellschaftlichen Grundorientierung erfolgen. In einer Gesellschaft wie der Bundesrepublik braucht diese Korrektur dabei nicht schlechthin gegen die werthafte Basis der Gesellschaft durchgesetzt zu werden, sondern kann sie in Kooperation mit dieser geschehen. In der Tat betont die Bundesrepublik ja mit ihrer Verfassung selbst die Würde der menschlichen Person und setzt sie so den Subjektgedanken der Moderne in seiner Form als prinzipiellem werthaftem Status um. Diese Ausrichtung gilt es daher zu unterstützen und zu stärken; ihrer Erosion aber ist mit aller Kraft entgegenzuwirken. Die Korrektur auf der Ebene der gesellschaftlichen Grundorientierung kann also durch die Kritik der einen — liberalistisch-ökonomistischen — zugunsten der anderen — werthafte — Seite der Dialektik des Projekts der Moderne stattfinden.

Eine solche Korrektur bedarf dabei zunächst der Bewußtseinsbildung und Besinnung. Sie fordert eine im weitesten Sinn pädagogische Tätigkeit und einen der Orientierung entsprechenden, u. U. beispielhaften Umgang mit Menschen. Hier sind daher neben den wirksamen gesellschaftlichen Instanzen im Bildungsbereich und den Medien auch die christlichen Kirchen herausgefordert. Sie können im besonderen hier ihre Kompetenz erweisen und sich als »Expertinnen der Menschlichkeit« zeigen. Mittel der Durchsetzung einer Umorientierung und Kurskorrektur können und müssen jedoch auch strukturelle Maßnahmen sein. Bewußtsein und Besinnung allein bleiben kraftlos, wenn sie ihre Inhalte nicht in Strukturen übersetzen. So lassen sich insbesondere Gerechtigkeitsforderungen rechtlich fixieren und in geeignete Vorschriften übertragen. Sie können dann die Bewußtseinsbildung strukturell wirksam machen und über die Verengung des Personbegriffs auf einen leistungsbezogenen Statusbegriff hinausführen sowie die prinzipielle Personhaftigkeit des Menschen wieder in Blick bringen und real sichern.

### 3.2. Forderungen auf der Ebene der Strukturorganisation der Gesellschaft

Soll die Grundorientierung der Gesellschaft nicht folgenlos bleiben, so muß sich die Option für die Armen also auch strukturell verwirklichen. Wie sich schon angedeutet hat, ist das hierfür anzusetzende ethische Prinzip das Solidaritätsprinzip, und die leitende Maxime ist die Maxime sozialer Gerechtigkeit insbesondere in ihrer mit Rawls formulierten funktional-strukturbezogenen Fassung. Die Einlösung des Solidaritätsprinzips und der Gerechtigkeitsmaxime erfolgt dabei — neben ihrer Realisierung in einer sozialen Rahmenordnung der Marktwirtschaft — über Sozialstaatlichkeit, und hier nicht zuletzt durch sozialstaatliche Maßnahmen zur Armutsbekämpfung. Sollen nämlich soziale und ökonomische Ungleichheiten so geregelt werden, daß auch die ›weniger Begünstigten‹ davon noch profitieren, so bedingt dies notwendig Armenhilfe und Armenunterstützung wie auch Hilfe zur Überwindung von Armutssituationen. Sie nötigt zur Einrichtung von Strukturen, die eine einseitige Prosperität nur eines Teils der Gesellschaftsmitglieder auf Kosten der anderen verhindern und zumindest eine anteilige Prosperitätstendenz aller sozialen Schichten begünstigen. Dort, wo dennoch Armut entsteht, nötigt sie zudem zu ökonomischen Auffangbemühungen, in denen die Erfolge der einen für die Minderung und Aufhebung der Erfolglosigkeit der anderen zusätzlich solidarisch in Dienst genommen werden, also z.B. durch steuerliche Abzweigungen ein Teil der Prosperität in die Kanäle der HLU, ALHI und des ALG sowie in Umschulungsprogramme u.ä. umgeleitet wird. Mit diesen Umleitungen sollen den ›weniger Begünstigten‹ die ›besten Aussichten‹ geschaffen werden, d.h. es soll sowohl ihre unmittelbare Situation aufgefangen und ihre personale Existenz gesichert wie auch eine Basis für die (im günstigen Fall selbständige) Überwindung dieser Situation geschaffen werden. Auf diese Weise wird über die skizzierte Gerechtigkeitsmaxime die geforderte Option für die Armen — im Prinzip — strukturell eingelöst.

In der gegenwärtigen Situation jedoch heißt dies zugleich, daß der tendenziellen Erosion der Sozialstaatlichkeit durch die angekündigten einschneidenden Kürzungen von ALG, ALHI und Sozialhilfe entschieden entgegengetreten werden muß. Diese Kürzungen entsprechen keineswegs mehr der skizzierten Gerechtigkeitsmaxime, sondern scheinen eher darauf zu zielen, den Begünstigten auf Kosten der weniger Begünstigten die besten Aussichten zu schaffen. Angesichts der skizzierten empirischen Situation, die ohnehin bereits drastische Mängel in den sozialen Sicherungsmaßnahmen konstatieren und eine Verbesserung und Stärkung des sozialen Netzes dringlich erscheinen läßt, ist eine weitere Schwächung dieses Netzes aus sozialem Gesichtswinkel keinesfalls zu legitimieren.

Zwar treten auch unter Befolgung der genannten Maxime und der Option für die Armen stets zwei Zielkonflikte auf: Zum einen gilt die Option für die Armen nicht nur innergesellschaftlich, sondern global. Prosperierende Staaten sind daher zum Engagement für die globale Bekämpfung von Armut ebenfalls in Pflicht zu nehmen. Hierbei wiederum ist die Option für die absolut Armen vorrangig zur Option für die relativ Armen anzusetzen. Zum anderen kann das Ziel der Armutsbekämpfung auch innergesellschaftlich in einen Konflikt zum Ziel der Aufrechterhaltung der ökonomischen Funktionsfähigkeit der Gesamtgesellschaft treten. Beide Zielkonflikte aber sind nach Möglichkeit so an-

zugehen, daß sie nicht im Sinn eines Nullsummenspiels, d. h. zugunsten nur einer Seite des Konflikts gelöst werden. In einer Situation, in der sich die Phänomene innergesellschaftlicher Armut bereits denen absoluter Armut anzunähern beginnen, darf daher die globale Option für die Armen die innergesellschaftliche nicht einfach aufheben oder grundsätzlich infrage stellen. Ein Konflikt beider Ziele kann ohnehin nur dort konstatiert werden, wo die Sorge für die innergesellschaftlich Armen konstitutiv das globale Engagement hindert und andere Auswege als eine Zurückstellung der innergesellschaftlichen Armutsbekämpfung nicht zu finden sind.

Die Sicherung der ökonomischen Funktionsfähigkeit der Gesamtgesellschaft wiederum darf nicht vorschnell und allzu probat als Argument für eine Schwächung des sozialen Netzes mißbraucht werden. Die Gerechtigkeitsmaxime und die Solidaritätsforderung schließen vielmehr ein, daß den Schwächsten der Gesellschaft nur ganz zuletzt und in auswegslosen Situationen nochmals etwas entzogen werden darf. Hierbei sind dann außerdem die Vorzugsregeln für die Inkaufnahme von Übeln zu befolgen, die nur bei Bedrohung durch anders nicht zu vermeidende, große Übel ein vergleichsweise kleineres als Handlungsfolge für zulässig erklären, und die zudem fordern, daß dann wiederum der numerische und temporale Umfang des kleineren Übels möglichst gering gehalten wird.<sup>27</sup> Die erklärten Kürzungsmaßnahmen aber sind eher dazu geeignet, den numerischen Umfang des bundesdeutschen Armutspotentials zügig zu vergrößern; als generelle Kürzungsmaßnahmen sind sie auch kaum einer Beschränkung des zeitlichen Umfangs dienlich. Hier wäre daher mit Nachdruck darauf zu dringen, zunächst andere Maßnahmen als die der Beschneidung sozialer Sicherung aufzusuchen und zu ergreifen. Solche Maßnahmen können dabei z. B. die Inpflichtnahme der Begünstigteren sein; die ebenfalls vorge-sehene »Nullrunde« bei den Beamten gibt hierfür bereits eine der möglichen Richtungen an.<sup>28</sup>

Im Gegenzug zu einer weiteren Schwächung des sozialen Netzes sind von der Gerechtigkeitsmaxime aus dann außerdem Maßnahmen zu einer Differenzierung und Stärkung der sozialen Sicherungssysteme zu entwerfen. So muß von den empirischen Befunden her zunächst generell auf eine verbesserte Anpassung des ALG, der ALHI und der Sozialhilfe an die jeweilige regionspezifische Situation gedrungen werden. Die Preisentwicklung in München wird durch die bestehenden Errechnungssätze nur mangelhaft berücksichtigt und parallelisiert. Insbesondere die Divergenzen zwischen Wohngeld- und Sozialhilfeberechtigung geben Anlaß zu einer Überprüfung der ausreichenden Realisierung ihrer ursprünglichen sozialstaatlichen Intention. Darüber hinaus aber gilt es — wie auch der Münchener Armutsbericht fordert — zum einen, die Absicherung gegen »normale« Lebensbeeinträchtigungen wie Krankheit und Alter sowie gegen Massenrisiken wie Pflegebedürftigkeit und diskontinuierliche Arbeitsverläufe (die eine mangelnde Einbindung in die Systeme der Sozialversicherung nach sich ziehen) zu verbessern.<sup>29</sup> Vor allem die »Altersarmut«, die sowohl durch bundespolitische Beschneidung der Renten

<sup>27</sup> vgl. dazu: Korff, W.: Kernenergie und Moraltheologie, Frankfurt 1979, 68–91.

<sup>28</sup> Auch hier ist freilich differenziert vorzugehen: »Kleine« Beamte mit Familie können unter den Münchener Bedingungen ebenfalls schon in Bedrängnis geraten. Sie sind auf Erhöhung der Bezüge u. U. angewiesen und entsprechend von der Nullrunde auszunehmen.

<sup>29</sup> vgl. dazu: Zusammenfassung, in: Armutsbericht 7.

mitbedingt ist, als auch durch eine Diskontinuität im Beschäftigungsbereich verursacht sein kann, ist dabei konstruktiv anzugehen. Die ohnehin in unserer Gesellschaft auf der Basis des Leistungs- und Selbsterhaltungsideals gegebene Ausgrenzung der Alten muß im ökonomischen Feld ebenso wie auf der Ebene der gesellschaftlichen Grundorientierung bekämpft werden. Altern in Würde setzt neben einer sozial-kommunikativen auch eine materielle Basis voraus. Die nicht zuletzt angesichts der Altersstruktur der Bundesrepublik zu konstatierende Zunahme der Pflegefälle nötigt in diesem Bereich gleichfalls zu entsprechendem Handeln.

Die empirische Analyse insbesondere der Situation in München verweist weiter darauf, daß hier im Bereich des Wohnungsmarktes gehandelt werden muß. Die Gerechtigkeitsmaxime läßt es dabei als durchaus geboten erscheinen, den weniger Begünstigten durch Zurückstellung der Prosperitätsrechte der Begünstigteren noch einigermaßen preisgünstige Wohnungen zu sichern. Als Maßnahmen können hierzu mit dem Münchener Armutsbericht eine Änderung des Miethöhegesetzes, ein zeitlich beschränktes Umwandlungsverbot für Mietwohnungen in Eigentumswohnungen und eine Differenzierung des Wohngeldes gefordert werden.<sup>30</sup> So kann eine Änderung des Miethöhegesetzes, die die zulässige jährliche Mieterhöhung auf 5% beschränkt, den weniger Begünstigten hier durchaus helfen, ohne die Prosperitätsrechte der Besitzer völlig aufzuheben. Sie nimmt lediglich diese in Solidarpflicht für die Schwächeren in der Gesellschaft. Ebenso verhält es sich mit einem zeitlich befristeten Umwandlungsverbot; der in München progrediente Verlust preisgünstigen Wohnraums durch ›Luxussanierungen‹ und Überleitung in die Hände kapitalkräftiger Eigentümer-Selbstnutzer wird hierdurch zumindest gebremst. Die Befristung trägt zudem wieder den Prosperitätsrechten der potentiellen Eigentümer-Selbstnutzer Rechnung. Eine Differenzierung des Wohngeldes schließlich kann den unterschiedlichen regionalen und einkommensbedingten Situationen der Bezieher gerecht werden. Regionspezifische Unterschiede lassen sich hierdurch ausgleichen und die skizzierten Divergenzen können gemindert werden.

Darüber hinaus kann jedoch auch die Forderung des Münchener Armutsberichts unterstützt werden, die darauf zielt, das Kindergeld beim Bezug Laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG nicht in Anschlag zu bringen und so Haushalten mit Kindern etwas mehr Spielraum hinsichtlich der Teilnahme am sozialen Leben zu geben.<sup>31</sup> Vom Personprinzip her ist schon bei Erwachsenen schlüssig, weshalb die Armutssituation eine unzumutbare Bedrückung der personalen Existenz- und Entfaltungschancen darstellt. Da Kinder und Jugendliche noch in ihrer Entwicklung zur Vollgestalt ihrer Persönlichkeit begriffen sind, gilt es bei ihnen jedoch nun im Besonderen, diese Entwicklung schützend und helfend zu flankieren und so die Erreichung der Vollgestalt sicherzustellen. Aus diesem Grund zieht die Gesellschaft vermittels der Jugendschutzgesetze spezifische Grenzen auch für die Belastbarkeit von Kindern und Jugendlichen: Kann man Erwachsenen eine gewisse Last zumindest temporal begrenzt zumuten, so ist bei Kindern und Jugendlichen eine andere Option geboten. Die Gerechtigkeitsmaxime aber erst gibt das Kriterium an die Hand, wie dieser Schutz der Personwerdung einzulösen ist: Gegenüber den ›Begün-

<sup>30</sup> vgl. dazu: Zusammenfassung, in: Armutsbericht 8.

<sup>31</sup> vgl. dazu: Zusammenfassung, in: Armutsbericht 8.

stigeren< aus prosperierenden Haushalten gilt es wenn schon nicht völlige Aadaequanz, so doch wenigstens eine Anhebung der Chancen der weniger Begünstigten zu erreichen.

### 3.3. Forderungen auf der Ebene nicht-staatlichen Engagements

Die Einführung des Nächstenliebegebots erinnert schließlich jedoch auch noch daran, daß die Wurzel allen strukturellen Bemühens um eine Verbesserung der Situation der Armen durch sozialstaatliche Maßnahmen in der personalen Zuwendung des Menschen zum Menschen zu finden ist. Zwar stellt die Sozialstaatlichkeit die notwendige strukturelle Einlösung der Forderungen der Nächstenliebe dar und ist sie unverzichtbar. Auch lassen sich die sozialstaatlichen Strukturmaßnahmen nicht unmittelbar von der Nächstenliebe her normativ begründen, sondern sind hierzu — wie skizziert — strukturethische Prinzipien nötig. Doch vermag zum einen über die Sozialstaatlichkeit nicht das gesamte Armutsproblem gelöst zu werden — auch im Sozialstaat wird die völlige Beseitigung von Armut eine Utopie bleiben, wie nicht zuletzt die Existenz der skizzierten Zielkonflikte zeigt. Zum anderen behält die Nächstenliebe in Form der *caritas* auch im Sozialstaat eine spezifische Funktion und Bedeutung. Als *norma normans* aller individuellen, gruppenbezogenen und in personaler Begegnung erfolgenden Bemühungen ist sie der Ausgangspunkt, von dem her sich das private, d. h. das individuelle wie in Vereinen freier Trägerschaft und von den Kirchen betriebene Engagement zur Armutsbekämpfung erschließen und unterstützen läßt. Dieses Engagement ist dabei von einer christlichen Sozialethik stets nicht nur zu begrüßen, sondern sogar zu fordern.

Aus sozialetischer Perspektive ist jedoch dabei gleichzeitig darauf zu achten, daß das von der Nächstenliebe getragene Engagement sinnvoll in die gesamtgesellschaftliche Armutsbekämpfung eingebunden bleibt. Weder dürfen sozialstaatlich durchzuführende Maßnahmen einfach auf caritative Bemühungen umgelagert werden, noch wäre es zu legitimieren, wenn das Engagement privater Träger die Übernahme seiner Aufgaben durch sozialstaatliche Maßnahmen dort ablehnen würde, wo es sich als nicht mehr ausreichend erweist. Das caritative Bemühen ist deshalb seinerseits nochmals von den sozialetischen Prinzipien der Solidarität und Subsidiarität her normativ einzuholen. Dabei gibt das Subsidiaritätsprinzip nun zunächst die sozialetische Legitimationsbasis für jedes caritative private Engagement zur Armutsbekämpfung ab: Es ermöglicht die Eigentätigkeit der gesellschaftlichen Subjekte, ihre Selbstorganisation und damit auch die Gründung von Vereinen und Einrichtungen zur Verwirklichung bestimmter Ziele wie der Armutsbekämpfung. Zu dieser Eigentätigkeit sind dabei aus dem Sichtwinkel der Sozialstaatlichkeit auch die Aktivitäten der Kirche(n) zu rechnen: Diese gelten als Engagement einer weltanschaulichen Gruppe, die im weltanschaulich neutralen Staat als Selbstorganisation von Gesellschaftsmitgliedern mit einer bestimmten Überzeugung behandelt wird und werden muß. Unter dem Aspekt der weltanschaulichen Neutralität rechnet das kirchliche daher als ›privates‹ — bzw. dem privaten gleichlaufendes — Engagement.

Dieses private Engagement ist nun so lange als legitim und förderungswürdig zu betrachten, wie es sich als gegenüber strukturellen Bemühungen effizienter und dienlicher erweist. Sobald freilich private, nicht-staatliche Anstrengungen nicht mehr ausreichen, um die Zielvorgaben in Realität umzusetzen, ist eine kollektiv-strukturelle, d. h. staatliche

Sicherung der Zielerreichung gefordert. Die Grenze für die Zulässigkeit und Vorzugswürdigkeit privaten Engagements ergibt sich dabei wieder aus dem Solidaritätsprinzip: Wo es um gesamtgesellschaftliche Erfordernisse geht, steht in der Regel dieses Prinzip im Hintergrund. Reichen die Einzelbemühungen nicht mehr hin, diese Erfordernisse zu erfüllen, so gebietet die Solidarität eine effizientere, gesamtgesellschaftliche Anstrengung, die meist durch Strukturorganisationen und kollektive Einrichtungen geleistet werden kann. Dies ist im Bereich der Armutsbekämpfung etwa bei der Organisation der Arbeitslosenunterstützung, der Alterssicherung und der Wohngeldzuteilung der Fall. Hier sind Handlungsdimensionen erreicht, die nicht mehr durch private Hilfe, Vereinsorganisation oder kirchliches Engagement allein bewältigt werden können.

Gleichwohl bleiben nicht wenige Bereiche übrig, in denen die private, nicht-staatliche Hilfe mehr zu erreichen vermag, als dies mit strukturellen Mitteln möglich wäre, sowie in denen sie die strukturellen Bemühungen flankieren und dort nicht bewältigbare Defiziten überwinden kann. Da zudem der Blick auf die Zielkonflikte im Strukturbereich gezeigt hat, daß auch bei Erfüllung der Solidaritätsforderung mit dennoch auftretenden Defiziten zu rechnen ist, zeigt sich das private Engagement als sogar notwendige Ergänzung allen strukturellen, bzw. das nicht-staatliche als das allen staatlichen Bemühens. Unter Berücksichtigung der Effizienzkatgorie in der Zuordnung des Subsidiaritäts- und Solidaritätsprinzips erwachsen dem privaten, nicht-staatlichen Engagement zur Armutsbekämpfung dann zwei grundsätzliche Aufgaben und Funktionen: Es kann zum einen strukturell-staatliche Bemühungen flankieren und stützen, sowie zum anderen durch Strukturbemühungen nicht zu erfüllende Desiderate realisieren.

Dabei kann die Erfüllung beider Aufgaben durchaus Formen und Dimensionen annehmen, die an die strukturellen, staatlichen Bemühungen heranreichen oder sich diesen im Effekt zumindest annähern. Firmeneigene Versicherungen, Bereitstellung von preisgünstigen Wohnmöglichkeiten, Gründung von Fonds zur Bedürftigenunterstützung, privat organisierte Bemühungen um die Resozialisierung Obdachloser u.ä. stellen ohne Zweifel Formen des Engagements dar, die den Charakter von Strukturmaßnahmen in sich tragen obwohl sie private Veranstaltungen selbstorganisatorischer Natur oder in freier Trägerschaft sind. Sie können so bis zu einem gewissen Grad strukturelle Bemühungen u. U. sogar ersetzen bzw. übernehmen oder sich mit diesen zusammenschließen. Auf dieser Linie liegen daher auch Bemühungen zu einer Überwindung der Armutssituation und präventive Angebote, wie etwa privat organisierte Schuldnerberatung und Hauswirtschaftsberatung, die der Bewältigung wirtschaftlicher Schwierigkeiten dienen wollen und strukturelle Maßnahmen stützen. Um die Effizienz der Armutsbekämpfung zu sichern und zu steigern sind all diese und ähnliche Maßnahmen aus sozialetischem Gesichtswinkel zu begrüßen und zu fördern. Sie stellen sich als strukturellen Maßnahmen nahekommende Auslegung der Nächstenliebe dar, die gerade von Christen aufgegriffen und weiterentwickelt werden kann.

Daneben freilich stehen dann auch jene Anstrengungen, die nicht von Strukturmaßnahmen zu leisten sind und die gleichwohl eine bedeutende Dimension der Armutsbekämpfung darstellen. Es handelt sich hier um all jene Aktivitäten, die »kleine Hilfsformen« und vordringlich im psychosozialen Bereich angesiedelt sind. So kann etwa die nachbarschaftliche Hilfe, die schlichte zwischenmenschliche Kontaktbereitstellung die

oben geschilderten psychosozialen Konsequenzen der Verarmung abfangen. Sie kann hier oder auch etwa im größeren Rahmen einer sozialen Gruppe wie der Kirchengemeinde den von Verarmungsprozessen Betroffenen jene soziale Anbindung, jenen Umraum geben, der dem Verlust sozialer Geltung und der Selbstachtung zu steuern vermag. Abgleiten in »Asozialität« und Anomie kann hierdurch ebenso verhindert oder wenigstens verzögert werden, wie die Entstehung von kompensatorischen Suchtphänomenen. Darüber hinaus kann die soziale Einbindung des Armen eine motivationsbildende Kraft entfalten, die Energie für eine eigentätige Überwindung der Armutssituation freisetzt. Voraussetzung für eine erfolgreiche Realisierung dieser Überwindung freilich ist dann zugleich wieder ein strukturelles Umfeld, das z.B. einen neuen Arbeitsplatz zur Verfügung stellt. Die psychosoziale Abfederung der lebensweltlichen Konsequenzen der Armutssituation aber bleibt auch hier eine konstitutive Flankierung der strukturellen Lösung.

Angesichts der gravierenden Formen, die die psychosozialen Konsequenzen der Armutssituation annehmen können, erscheint das diesbezügliche Engagement sogar umso wichtiger und gebotener. Es wendet sich nicht nur der Situation, sondern dem Menschen selbst zu und verhilft ihm in nicht unbeträchtlichem Maß zu seinem personalen Seinkönnen. Gerade die Unmittelbarkeit und Direktheit der Zuwendung, wie sie die »kleinen Hilfsformen« enthalten, kann durch Strukturmaßnahmen nicht ersetzt werden. Sie aber ist es, die den Armen wieder spüren läßt, daß er selbst gemeint ist und als Person noch zählt. Die Wichtigkeit der privaten, nicht-staatlichen Stütz- und Hilfsmaßnahmen gerade im psychosozialen Bereich wird deshalb auch vom Münchener Armutsbericht unterstrichen. Er betrachtet es als unerlässlich, daß sich die sozialen Einrichtungen und Dienste verstärkt dem Armutsphänomen zuwenden und spricht gerade den sozialen Einrichtungen und Diensten in freier Trägerschaft sowie dem individuellen Engagement besondere Bedeutung zu.<sup>32</sup> Ebenso begrüßt er private Initiativen — wie selbstorganisierte Eltern-Kind-Gruppen, Hilfen auf Gegenseitigkeit für berufstätige Eltern (z.B. bei Krankheit der Kinder), Initiativen im Nachbarschaftshilfebereich, Projekte, die der Vereinzelung entgegenwirken, Gruppen von älteren Menschen etc. —, die ihre positiven Wirkungen gerade auf den Ebenen der Hilfe zur Selbsthilfe und der Abfederung der psychosozialen Konsequenzen der Armutssituation entfalten.

Das private Engagement ist in seiner Bedeutsamkeit somit nicht gering einzuschätzen. Es ist vielmehr als Engagement von Einzelpersonen, Vereinen und Einrichtungen in freier Trägerschaft sowie den Kirchen und Kirchengemeinden unbedingt zu fördern und zu fordern. In ihm aktualisiert sich die christliche Nächstenliebe, die sich nicht völlig in Strukturmaßnahmen transformieren läßt. Von der Liebe und dem Liebesgebot her erschließen sich deshalb die flankierende und ergänzende Rolle und Funktion der privaten Anstrengungen zur Überwindung oder wenigstens Milderung der Armutssituation als wahrhaft humanitäre Ergänzungen der strukturethischen Lösungsbemühungen in der Armutsfrage und — wo sie entsprechend motiviert sind — als spezifisch christliche Handlungsformen. Sie verweisen damit zugleich auf die Grenzen strukturellen Handelns und strukturethischer Optionen, die stets auf das gelebte Ethos, die endogen motivierte Moralität des einzelnen angewiesen bleiben.

<sup>32</sup> vgl. Zusammenfassung, in: Armutsbericht 12.